

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Geltung

Alle Lieferungen, Leistungen und Angebote der b:kw. erfolgen ausschließlich aufgrund dieser Geschäftsbedingungen, sofern der Vertragspartner Unternehmer oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist. Mit der Erteilung des Auftrages und des nicht erfolgten Widerspruchs erklärt der Vertragspartner, dass ihm die Geschäftsbedingungen bekannt sind und er mit diesen einverstanden ist.

Stehen die AGB der b:kw. mit Bedingungen des Auftraggebers (im Folgenden = AG) oder sonstiger Dritter, die mit der b:kw. in Geschäftsbeziehung treten, in Widerspruch, so gehen die AGB der b:kw. vor, auch wenn die b:kw. denen des AG nicht widersprechen.

Diese AGB gelten auch für alle zukünftigen Geschäftsbeziehungen mit dem AG.

Alle Erklärungen der b:kw., wie z. B. die Abgabe von Angeboten, Annahme von Verträgen, Kündigungen, Änderungen von Verträgen, Terminzusagen bedürfen der Schriftform.

Einfache Informationen, Meldungen und Terminabsprachen, für die die Schriftform vereinbart ist, können auch per e-mail erfolgen.

Abweichungen von diesen Geschäftsbedingungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit einer schriftlichen Bestätigung durch die b:kw..

Urheberschutz, Nutzungsrechte, Rechteübertragung

Der durch den Auftraggeber (AG) der b:kw. erteilte Auftrag ist ein Urheberwerkvertrag. Gegenstand ist die Schaffung des Werkes und Einräumung von Nutzungsrechten. Es gelten Werkvertragsrecht und Urhebergesetz (UrhG). Neben den Nutzungsrechten werden keine Eigentumsrechte an den von der b:kw. geschaffenen Werken übertragen.

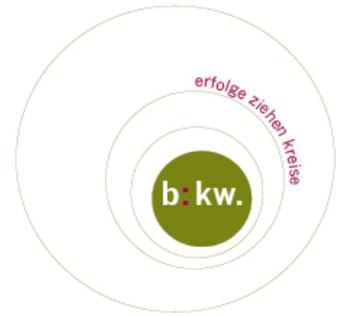
Die Arbeiten (Entwürfe, Zeichnungen, Layouts, Bilder, Fotografien, auch in digitaler Form) der b:kw. sind als persönlich geistige Schöpfungen durch das UrhG geschützt, dessen Regelungen auch gelten, wenn die nach § 2 UrhG erforderliche Schöpfungshöhe nicht erreicht ist.

Ohne Zustimmung der b:kw. dürfen ihre Arbeiten weder im Original noch bei der Reproduktion geändert werden. Nachahmung auch von Teilen ist unzulässig. Ein Verstoß berechtigt die b:kw. zu einer Vertragsstrafe in Höhe der doppelten Vergütung.

Jegliche, auch teilweise Verwendung von der b:kw. mit dem Ziel des Vertragsabschlusses vorgestellter oder überreichter Arbeiten und Leistungen (Präsentation), seien sie urheberrechtlich geschützt oder nicht, bedarf der vorherigen Zustimmung. Das gilt auch für die Verwendung in geänderter oder bearbeiteter Form und für die Verwendung der Arbeiten und Leistungen der b:kw. zu Grunde liegenden Ideen, sofern diese in den bisherigen Werbemitteln des AGs keinen Niederschlag gefunden haben. In der Annahme eines Präsentationshonorars liegt keine Zustimmung zur Verwendung der Arbeiten und Leistungen der b:kw. vor. Im Falle einer nicht genehmigten Verwendung von Präsentationen – auch in veränderter Form – für eigene Zwecke und/oder Weitergabe an Dritte verpflichtet sich der AG zur Zahlung einer Vertragsstrafe für jeden Fall der Zuwiderhandlung.

Werke der b:kw. dürfen nur im vereinbarten Nutzungsumfang verwendet werden. Mangels ausdrücklicher Vereinbarung gilt als Zweck des Vertrages nur der vom AG bei Auftragserteilung erkennbar gemachte Zweck. Das Recht, die Arbeiten in dem vereinbarten Rahmen zu verwenden, erwirbt der AG mit der vollständigen Zahlung des Honorars.

Die b:kw. wird dem AG mit Ausgleich sämtlicher, den Auftrag betreffenden Rechnungen alle für die Verwendung der Arbeiten und Leistungen erforderlichen Nutzungsrechte in dem Umfang übertragen, wie dies für den Auftrag vereinbart ist oder sich aus den für die b:kw. erkennbaren Umständen des Auftrags ergibt. Im Zweifel erfüllt die b:kw. ihre



Verpflichtung durch Einräumung nicht ausschließlicher Nutzungsrechte im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland für die Einsatzdauer des Werbemittels. Jede darüber hinaus gehende Verwendung, insbesondere die Bearbeitung, bedarf der Zustimmung der b:kw..

Wiederholungs- oder Mehrfachnutzungen sind honorarpflichtig, wenn Nutzungsrechte nicht durch die b:kw. uneingeschränkt freigegeben wurden.

Die Übertragung von Nutzungsrechten an Dritte bedarf der Einwilligung der b:kw..

Der AG übernimmt für die von ihm gelieferten Unterlagen und Materialien die volle Sach- und Rechtsgewähr und stellt die b:kw. von etwaigen Ansprüchen Dritter frei. Der AG bringt durch die Auftragserteilung zum Ausdruck, dass er zu allen an die b:kw. erteilten Aufträgen und Bestellungen befugt ist, dass insbesondere alle GEMA-Rechte gewahrt sind, und dass behördliche und gesetzliche Bestimmungen beachtet wurden.

Wettbewerbsrechtliche Überprüfungen und die Registrierung von Gestaltung als geschütztes Design sind nur dann die Aufgabe der b:kw., wenn dies ausdrücklich vereinbart ist und geschieht nur gegen Honorar.

Eine Haftung für die wettbewerbs- und zeichenrechtliche Zulässigkeit und Schutzfähigkeit seiner Arbeiten wird von der b:kw. nicht übernommen.

Über den Umfang der Nutzung steht der b:kw. ein Auskunftsanspruch zu.

Angebot und Auftrag

Angebote gelten für 30 Tage.

Eine Auftragsbestätigung der b:kw. gilt als Auftrag, wenn ihr nicht innerhalb 3 Tagen widersprochen wird.

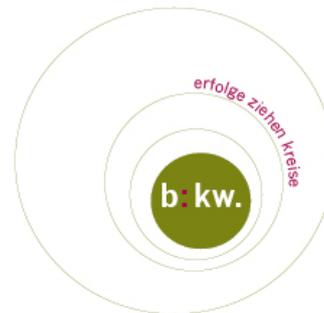
Die Lieferverpflichtungen der b:kw. sind erfüllt, sobald die Arbeiten und Leistungen zur Versendung gebracht sind. Das Risiko der Übermittlung (z. B. Beschädigung, Verlust, Verzögerung), gleich mit welchem Medium übermittelt wird, trägt der AG.

Leistungsumfang, Honorar und Zahlungsbedingungen

Vereinbarte Preise sind Nettopreise, zu denen die jeweils geltende Mehrwertsteuer hinzukommt. Abgaben nach dem Künstlersozialversicherungsgesetz, Zölle oder sonstige, auch nachträglich entstehende Abgaben werden an den AG weiterberechnet.

Das in Angeboten enthaltene Honorar der b:kw. für ihre Arbeit als einer einheitlichen Leistung besteht aus

- a) Entwurfshonorar (Design),
- b) Werkzeichnungshonorar (Vervielfältigungs-Vorbereitungen, nicht jedoch Herstellung von Druckvorlagen durch Dritte),
- c) PR-Konzeption, Recherche, Ausführung sowie Erstellung von Texten
- d) Nutzungshonorar im angegebenen Umfang.



Übt der AG seine Nutzungsoption nicht aus und werden keine Nutzungsrechte eingeräumt, berechnet die b:kw. nur ein Entwurfs- und ggf. ein Werkzeichnungshonorar.

Zwei Korrekturdurchgänge je Projekt sind im Leistungsumfang enthalten. Zusatzleistungen wie Änderungen von Entwürfen, Schaffung und Vorlage weiterer Entwürfe, Änderungen von Werkzeichnungen, Autorenkorrekturen in Wort und Bild, Lektoratsarbeiten, Produktionsbetreuung sowie zusätzliche Besprechungszeiten werden nach Zeitaufwand gesondert kalkuliert, wenn nicht ausdrücklich im Angebot enthalten.

Von der b:kw. zur Ausführung des Auftrags erstellte digitale Daten sind ohne besondere schriftliche Vereinbarung nicht Lieferungs-Bestandteil des Auftrags, sondern Arbeitsmittel. Auslieferung von Daten ist grundsätzlich freiwillig und grundsätzlich honorarpflichtig.

Vorschläge und Weisungen des AG aus technischen, gestalterischen und anderen Gründen und seine sonstige Mitarbeit haben keinen Einfluss auf das Honorar; sie begründen kein Miturheberrecht, es sei denn, dieses wurde ausdrücklich vereinbart.

Die Vergütung wird bei Ablieferung des Werkes fällig und ist innerhalb von 14 Tagen ohne Skonto zahlbar. Erstreckt sich die Ausführung eines Auftrages über mehrere Monate, so kann die b:kw. Teilhonorare berechnen.

Die bei Entwurfs- oder Entwurfsausführungsarbeiten entstehenden technischen Neben- und Materialkosten (z. B. für Modelle und Zwischenreproduktionen), Kurier- und Portokosten usw. sind zu erstatten.

Eine Rückbehaltung des Rechnungsbetrages oder eine Aufrechnung wegen erfolgter Mängelrüge oder einer streitigen Gegenforderung ist ausgeschlossen.

Sofern die Kreditwürdigkeit oder Zahlungswilligkeit des AG zweifelhaft wird, Schecks und Wechsel nicht eingelöst werden oder sonstige entsprechende Tatsachen (z. B. Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzantrages, Verlust der Geschäfts- oder Verfügungsfähigkeit) bekannt werden, wird der sofortige Ausgleich aller Forderungen verlangt.

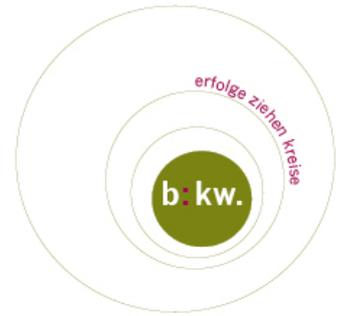
Ab einer 1. Mahnung sind Mahngebühren und Verzugszinsen von 5% über dem Leitzins der EZB zu leisten.

Mängelrüge, Gewährleistung und Haftung

Liefer- und Leistungstermine werden nach Möglichkeit eingehalten, sind aber unverbindlich. Wird die Lieferung und / oder Leistung durch Ereignisse höherer Gewalt, Streik, Aussperrung, behördliche Anordnungen usw., auch, wenn sie bei Lieferanten der b:kw. oder deren Unterlieferanten eintreten, unmöglich, so wird die b:kw. von der Lieferverpflichtung frei. Schadenersatzansprüche des AG sind ausgeschlossen.

Der AG hat Beanstandungen unverzüglich, spätestens innerhalb einer Woche nach Eintreffen der Arbeiten beim AG, bzw. Erbringung der Leistung schriftlich zu rügen. Versteckte Mängel sind unverzüglich nach Entdeckung zu rügen. Gibt der AG im Rahmen der Abnahme erkennbare nachteilige Abweichungen der vereinbarten Leistung oder des zu erstellenden Produktes von der vertraglich vereinbarten Beschaffenheit nicht zu Protokoll, so gelten die Lieferungen und Leistungen als vertragsgemäß erbracht und abgenommen.

Bei Farben, Tönen, Bildgestaltungen und Bildfolgen ist deren Beurteilung subjektiv sehr unterschiedlich. Infolgedessen ist die b:kw. für die Ausgestaltung dieser Kriterien nach eigenem Ermessen selbst zuständig, falls vom AG keine genau spezifizierten Anweisungen vorliegen.



Mängelgewährleistungsansprüche beschränken sich auf Nachbesserung oder Nachlieferung mangelfreier Ware bzw. Dienstleistung binnen angemessener Frist. Reklamierte Teile und Dienstleistungen sind auf Anforderung der b:kw. in entsprechender Form (z. B. elektronische Datenträger) an die b:kw. zurücksenden.

Nach Vereinbarung nimmt die b:kw. die Vergabe von Fremdleistungen im Zuge der Nutzungsdurchführung (z. B. Belichtung, Druck, Versand) im Namen und auf Rechnung des AG vor. Der AG stellt in diesem Fall die b:kw. von hieraus resultierenden Verbindlichkeiten frei, weiterhin haftet die b:kw. in diesem Fall nicht für die Leistungen, Arbeitsergebnisse und Kosten der beauftragten Leistungserbringer.

Die der b:kw. überlassenen Vorlagen (z. B. Texte, Fotos, Muster) werden unter der Voraussetzung verwendet, dass der AG zur Verwendung berechtigt ist.

Soll die Produktion durch die b:kw. überwacht werden, so kann sie Entscheidungen treffen und Weisungen erteilen.

Der AG übernimmt vor Produktionsbeginn mit der Genehmigung der Arbeiten die Verantwortung für die Richtigkeit von Bild und Text. Die Freigabe für Produktion und Veröffentlichung obliegt dem AG. Delegiert der AG die Freigabe in ihrer Gesamtheit oder in Teilen an die b:kw., stellt er sie von der Haftung frei.

Die b:kw. haftet nur bei grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz.

Von vervielfältigten Werken sind der b:kw. jeweils mind. 5 ungefaltete Belegexemplare unentgeltlich zu überlassen, die sie auch im Rahmen seiner Eigenwerbung verwenden darf.

Wirksamkeit

Diese Geschäftsbedingungen werden wirksam, wenn der AG ihnen innerhalb von 3 Arbeits-Tagen nach Erhalt nicht widerspricht und andere oder zusätzliche Regelungen getroffen werden.

Die Unwirksamkeit einzelner vorstehender Bestimmungen lässt die Wirksamkeit der übrigen unberührt. Diese sind durch wirksame Bestimmungen zu ersetzen.

Es gilt deutsches Recht.

Gerichtsstand ist Neuss.

AGB_Stand: April 2009